

# A M T S B L A T T der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Moers, den 21. September 2020

Nr. 25

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

# **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Bekanntmachung des Wahlleiters über das Ergebnis der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Moers am 13. September 2020
- 2. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Stichwahlen am 27. September 2020
- 3. Bekanntmachung über Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Moers und des Landrates des Kreises Wesel am 27. September 2020

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de

# Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers über das Ergebnis der Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister der Stadt Moers am 13. September 2020.

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Moers am 15. September 2020 das Wahlergebnis festgestellt hat, wird gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) das Wahlergebnis hiermit bekannt gemacht:

# Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister der Stadt Moers

	absolute Werte	% Anteile
Wahlberechtigte ohne Wahlschein	62.958	77,77
Wahlberechtigte mit Wahlschein	17.992	22,23
Wahlberechtigte insgesamt	80.950	100,00
Wähler im Stimmbezirk	23.733	58,72
Briefwähler	16.682	41,28
Wähler insgesamt	40.415	100,00
Wahlbeteiligung		49,93
ungültige Stimmen	553	1,37
gültige Stimmen	39.862	98,63
davon entfielen auf die Bewerber		
Yetim, Ibrahim SPD	12.207	30,62
Fleischhauer, Christoph CDU	15.314	38,42
Finkele, Diana GRÜNE	4.534	11,37
Küster, Claus Peter Die Grafschafter	1.523	3,82
Maas, Dino Wilhelm FDP	1.301	3,26
Gerlach, Torsten Gerlach	4.260	10,69
Helmich, Markus Helmich	723	1,81

Entsprechend dem vorstehenden Ergebnis hat der Wahlausschuss die Durchführung einer Stichwahl am 27. September 2020 beschlossen, da keiner der Bewerber bei der Hauptwahl am 13. September 2020 gemäß § 46c Abs. 1 Satz 2 KWahlG das geforderte Votum von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 KWahlG findet eine Stichwahl unter den Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die Bewerber, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben sind:

Ibrahim Yetim, SPD und

Christoph Fleischhauer, CDU

## Einsprüche

Gegen die Gültigkeit der Wahl können gemäß § 39 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Moers – Fachgruppe Wahlen -, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.072, zu erklären.

Moers, den 18.09.2020

Stadt Moers Der Bürgermeister In Vertretung

Thoenes
-Wahlleiter-

# Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Stichwahlen am 27. September 2020

# 1. Wahlzeit

Gemäß § 46 c Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vom 30. Juni 1998 in der derzeit geltenden Fassung finden die Stichwahlen des Bürgermeisteramtes und des Landratsamtes

# am Sonntag, den 27. September 2020

statt.

Die Wahlen zum Bürgermeisteramt der Stadt Moers und zum Landratsamt des Kreises Wesel sind miteinander verbunden und finden somit gleichzeitig statt.

Gemäß § 14 Abs. 3 KWahlG dauert die Wahl von

8:00 bis 18:00 Uhr.

## 2. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken

Der Wahlausschuss der Stadt Moers hat in seiner 2. Sitzung am 12. Februar 2020 die endgültige Einteilung des Wahlgebietes in 27 Wahlbezirke beschlossen. Die geänderte Wahlbezirkseinteilung ist am 27. Februar 2020 im Amtsblatt der Stadt Moers bekannt gemacht worden. Das Gebiet der Stadt Moers ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 110 – Hülsdonk
Wahlbezirk 111 – Stadtmitte-Nord
Wahlbezirk 112 – Stadtmitte-Altstadt
Wahlbezirk 113 – Stadtmitte-Süd
Wahlbezirk 114 – Meerbeck/Hochstraß
Wahlbezirk 115 – Hochstraß

Wahlbezirk 116 – Westerbruch/Hochstraß Wahlbezirk 117 – Scherpenberg/Hochstraß Wahlbezirk 118 – Vinn

Wahlbezirk 119 – Wattheck Wahlbezirk 120 – Asberg-Nord Wahlbezirk 121 – Asberg

Wahlbezirk 122 – Scherpenberg/Asberg Wahlbezirk 123 – Schwafheim/Asberg-Süd

Wahlbezirk 124 - Schwafheim

Wahlbezirk 225 - Holderberg/Vennikel

Wahlbezirk 226 – Kapellen-Mitte/Achterathsheide

Wahlbezirk 227 – Achterathsfeld
Wahlbezirk 301 – Kohlenhuck/Repelen
Wahlbezirk 302 – Repelen-West/Genend
Wahlbezirk 303 – Repelen-Mitte/Genend
Wahlbezirk 304 – Rheinkamper Ring

Wahlbezirk 305 – Eick-West
Wahlbezirk 306 – Eick-Ost
Wahlbezirk 307 – Utfort
Wahlbezirk 308 – Meerbeck
Wahlbezirk 309 – Meerbeck-Ost

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bereits zur Hauptwahl am 13.09.2020, spätestens bis zum 23. August 2020, zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Zu den Stichwahlen werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten bei der Fachgruppe Wahlen im Rathaus Moers, Nordflügel 2.072, Rathausplatz 1, 47441 Moers, eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch von 08:00 bis 16:00 Uhr Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

# 3. Stimmzettel

Für jede Wahl wird mit einem <u>amtlich hergestellten Stimmzettel</u> gewählt. Die Stimmzettel für die Stichwahlen unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers, wie folgt voneinander:

- für die Bürgermeisterwahl: <u>gelber</u> Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- für die Landratswahl: weißgrauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten im Wahlraum bereitgehalten.

## 4. Stimmabgabe

## 4.1 Stimmabgabe im Wahlraum

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Zur Stimmabgabe im Wahlraum soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis, Reisepass bzw. Identitätsausweis bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann oder dem Wahlvorstand bekannt ist.

Wahlberechtigte erhalten nach Betreten des Wahlraumes für jede Wahl den entsprechenden amtlichen Stimmzettel; falls sie nur für die Landratswahl berechtigt sind, erhalten sie nur diesen Stimmzettel.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass deren Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

# 4.2 Wahl mit Wahlschein

Wählerinnen und Wähler, die einen <u>Wahlschein</u> haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, erhalten auf Antrag von der Fachgruppe Wahlen der Stadt Moers

- die amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise enthält.

Für die Stichwahlen ist somit nur ein Wahlbrief an den Bürgermeister abzusenden, der einen Stimmzettelumschlag mit allen Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlschein enthalten muss. Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betroffenen Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Hat die wahlberechtigte Person die Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

# Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den hellroten Wahlbrief mit den Stimmzetteln - in verschlossenem Stimmzettelumschlag - und den <u>unterschriebenen</u> Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort <u>am Wahltag, also am 27. September 2020, spätestens bis 16:00 Uhr</u> eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in den Hausbriefkasten des Rathauses Moers bis Sonntag, 27. September 2020, 16:00 Uhr, eingeworfen werden.

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, 27. September 2020, durch die Deutsche Post AG nicht zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am Samstag, den 26. September 2020 und Sonntag, den 27. September 2020 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten Samstagsleerung durch die Deutsche Post AG oder
- in den Hausbriefkasten des Rathauses Moers bis Sonntag, 16:00 Uhr

eingeworfen werden.

# 4.3 Kennzeichnung der Stimmzettel

Danach können für die Wahl

- des Bürgermeisteramtes ein Bewerber / eine Bewerberin,
- des Landratsamtes ein Bewerber / eine Bewerberin,

auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden.

Jeder Stimmzettel enthält jeweils die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei / Wählergruppe oder des Kennwortes und rechts neben dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis zur Kennzeichnung.

Die Wählenden geben ihre Stimme ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber / welcher Bewerberin die Stimme gelten soll. Die klarste und sicherste Kennzeichnung ist ein X in dem dafür vorgesehenen Kreis.

Die Wählenden können sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen. Der Stimmzettel, auf dem sich die Person verschrieben hat, soll nach Möglichkeit vernichtet werden.

# 5. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im Besonderen solche.

- bei denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber / welche Bewerberin gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn die Wählenden mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers / der Bewerberin hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die Wählenden bei einem Bewerber / einer Bewerberin mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber / einer Bewerberin streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

# 6. Ausübung des Wahlrechts und Strafbestimmungen

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 18.09.2020

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
-Wahlleiter-

# Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Moers und des Landrates des Kreises Wesel am 27.09.2020

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Stichwahl des Bürgermeisters und Landrates habe ich 11 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 27.09.2020 um 14:00 Uhr an den Standorten Gymnasium Adolfinum, Wilhelm-Schroeder-Straße 4, 47441 Moers und Bildungszentrum (VHS), Wilhelm-Schroeder-Straße 10, 47441 Moers, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen:

<u>Briefwahlvorstand</u>	<u>Gemeinde-</u> <u>Stimmbezirke</u>	Standort	Zimmer-Nr.
1	110.9, 305.9	Bildungszentrum (VHS)	2. OG, Seminarraum 5 und 6
2	111.9, 226.9	Bildungszentrum (VHS)	EG, Multifunktionsraum 1 bis 3
3	112.9, 115.9, 303.9	Bildungszentrum (VHS)	2. OG, Seminarraum 3 und 4
4	113.9, 114.9, 122.9	Gymnasium Adolfinum	Mehrzweckhalle
5	116.9, 225.9	Bildungszentrum (VHS)	1. OG, Wohnzimmer
6	118.9, 301.9, 302.9	Bildungszentrum (VHS)	2. OG, Seminarraum 2
7	119.9, 121.9, 304.9	Gymnasium Adolfinum	Turnhalle
8	124.9, 309.9	Gymnasium Adolfinum	Mehrzweckhalle
9	117.9, 227.9, 306.9	Gymnasium Adolfinum	Mensa
10	120.9, 307.9	Gymnasium Adolfinum	Mehrzweckhalle
11	123.9, 308.9	Gymnasium Adolfinum	Mehrzweckhalle

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 17.09.2020

Stadt Moers Der Wahlleiter Thoenes